

Stadt Bergheim

**Bebauungsplan Nr. 279/Glessen
„Glessener Mühlenhof“**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Entwurf

Glessener Mühlenhof GbR

Aufgestellt: Juni 2021
Stand: 29.06.2021

885_ASP_210629_Vorentwurf

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH



Impressum

Auftraggeber:	Glessener Mühlenhof GbR Glessener Mühlenhof 1 50129 Bergheim
Auftragnehmer:	SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Planungsgesellschaft mbH Zehntwall 5-7 50374 Erftstadt Tel.: 02235 – 68 53 59 0 Email: kontakt@la-smeets.de
Projektleitung:	Landschaftsarchitekt Dipl. Ing. Peter Smeets
Bearbeitung:	Dipl. Ing. agr. Katharina Stiller Eva Kersting, M.Sc. Landschaftsarchitektur
Hinweis zum Urheberschutz:	Dieser Fachbeitrag ist zu Planungszwecken erstellt. Er unterliegt insgesamt und in einzelnen Inhalten und Darstellungen dem Urheberschutz. Eine Vervielfältigung und Veröffentlichung, insbesondere im Internet, ist nur mit Zustimmung der Inhaber der einzelnen Urheberrechte zulässig. Der Auftraggeber hat vertraglich das Recht zur Nutzung dieses Fachbeitrages. Nimmt der Auftraggeber Änderungen vor, so sind die geänderten Teile unter Nennung des Verfassers nachvollziehbar zu kennzeichnen. Änderungen durch Dritte sind nicht erlaubt.

GLIEDERUNG

1	Einführung.....	1
2	Beschreibung des Plangebietes.....	4
3	Beschreibung des Planvorhabens und der vorhabenbedingten Wirkungen	10
4	Vorprüfung – Stufe I der Artenschutzprüfung.....	13
4.1	Ermittlung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten im Plangebiet und im Umfeld.....	13
4.2	Eingrenzung des Artenspektrums.....	16
4.3	Abschätzung der Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten	27
4.4	Vermeidungsmaßnahmen	28
4.5	Ergebnis der Vorprüfung (Stufe I)	29
5	Literatur und Quellen.....	30

TABELLEN

Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten der Messtischblatt-Quadranten 5006-1 und -2 Frechen	13
Tabelle 2:	Koloniebrüter	15
Tabelle 3:	Relevante Arten für die Vorprüfung (Stufe I)	26

ABBILDUNGEN

Abbildung 1:	Darstellung des Geltungsbereichs des BP Nr. 279	1
Abbildung 2:	Extensive Wiesenflächen mit Gehölzstrukturen im zentralen Geltungsbereich	5
Abbildung 3:	Blick über das Plangebiet von Norden nach Süden (links) bzw. Westen nach Osten (rechts).....	6
Abbildung 4:	Geplante Baufläche östl. der südl. gelegenen Scheune ist derzeit Stellfläche für landwirtschaftliche Maschinen.....	6
Abbildung 5:	Wiesenfläche östlich des Vierkanthofes liegt in einer gepl. Baugrenze des BP 279	7
Abbildung 6:	Im Hintergrund Glessener Mühle, angrenzende Grünfläche wird in die Baugrenze einbezogen.....	7
Abbildung 7:	Vierkanthofkomplex aus verschiedenen Perspektiven, die gepl. Baugrenze erweitert diesen bereits baulich genutzten Bereich nur geringfügig.....	8
Abbildung 8:	Bestehende Parkplätze im Nordosten des Plangebietes	9

Abbildung 9: Bebauungsplan Nr. 279/Glessen „Glessener Mühlenhof“	10
Abbildung 10: Vergleich Ist-Zustand mit Planung gemäß Bebauungsplan mit Kennzeichnung der maßgeblichen baulichen Veränderungen	11

ANLAGEN

Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle (Art-für-Art-Protokolle)

Formular A: Angaben zum Plan

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Am nördlichen Ortsrand von Bergheim-Glessen wird auf einer Fläche von ca. 11,4 ha der Erlebnisbauernhof „Glessener Mühlenhof“ betrieben. Westlich und östlich grenzen Ackerflächen an das Areal an. Die Hofanlage grenzt im Norden an den Golfplatz „Am alten Fliess“ im Ortsteil Fliesteden und im Süden an einen Glessener Reiterhof mit seinen Pferdekoppeln.

Für diesen Bereich plant die Kreisstadt Bergheim die Neuauufstellung des Bebauungsplans Nr. 279/Glessen „Glessener Mühlenhof“. Durch das Bauleitplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erlebnisbauernhof“ geschaffen werden.

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist es, die bereits bestehende Nutzung als Landwirtschafts- und Freizeitbetrieb inklusive Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, gastgewerblicher Einrichtungen und Betrieb einer Verkaufsstätte im bisherigen Außenbereich langfristig planungsrechtlich zu sichern und die Grundlagen für eine Optimierung dieser Nutzung zu schaffen. Das Vorhaben soll dazu dienen, das Plangebiet unter touristischen Gesichtspunkten mit landwirtschaftlich orientierten Freizeitaktivitäten als einen bedeutenden Angebotspunkt in Bergheim weiter zu etablieren. Aus diesem Grund ist es auch notwendig, die Verkehrsführung entsprechend auszugestalten, da die überwiegende Zahl der Hofbesucher mit dem eigenen Pkw anreist. Daher werden die angrenzenden Erschließungswege und Stellplatzflächen in den Bebauungsplan mit einbezogen.



Abbildung 1: Darstellung des Geltungsbereichs des BP Nr. 279

Quelle: Google Earth Pro Luftbild, mit Lizenz für SMEETS Landschaftsarchitekten
(Bildaufnahmedatum: 30.03.2021)

In der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben besteht die Notwendigkeit zur Berücksichtigung der Artenschutzbelange. Dieses Erfordernis resultiert aus den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, die auf den Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) fußen.

Für die Artenschutzprüfung findet die Gemeinsame Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“¹ Anwendung. An dieser orientieren sich Ablauf und Inhalte der durchzuführenden Artenschutzprüfung. Der vorliegende Fachbeitrag stellt die zur Beurteilung erforderlichen artenschutzrechtlichen Sachverhalte und die Ergebnisse der einzelnen Arbeits- bzw. Prüfschritte dar.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die bei Vorhaben im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren durchzuführende Artenschutzprüfung erfolgt auf Grundlage der unmittelbar geltenden Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften sind sowohl auf den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch auf den Schutz ihrer Lebensstätten ausgerichtet.

Bei den in § 44 Abs. 1 BNatSchG benannten artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich um die so genannten Zugriffsverbote.

Diese artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Tötungs-, Verletzungs- und Störungsverbot sowie das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren gelten zudem die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

¹ GEMEINSAME HANDLUNGSEMPFEHLUNG DES MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUMS KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (22.12.2010)

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

1.3 Methodisches Vorgehen

1.3.1 Ablauf der Artenschutzprüfung

Die Artenschutzprüfung erfolgt gemäß der Gemeinsamen Handlungsempfehlung (MWEBWV & MKULNV 2010) und der Verwaltungsvorschrift (VV)-Artenschutz (MKULNV 2016) in einem dreistufigen Prüfverfahren. Stufe I wird in jedem Fall bearbeitet, das Erfordernis einer weitergehenden Prüfung ist jeweils vom Ergebnis der vorhergehenden Stufe abhängig.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

1.3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Gemäß § 44 BNatSchG sind in der Artenschutzprüfung alle Arten des Anhang IV der FFH-RL wie auch alle europäischen Vogelarten gemäß Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der V-RL zu betrachten. Entsprechend § 44 Absatz 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (MKULNV 2015).

Da trotz der Einschränkungen des § 44 Absatz 5 BNatSchG ein umfänglicher Artenpool einschließlich Irrgästen, sporadischen Zuwanderern und Allerweltsarten (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise) zu betrachten wäre, hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind („planungsrelevante Arten“) (MKULNV 2015).

Bei den nicht planungsrelevanten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Hier ist zwar zumindest eine pauschale Berücksichtigung im Planungs- und Genehmigungsverfahren, im Regelfall jedoch keine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in der Artenschutzprüfung geboten. Besteht ausnahmsweise bei einer nicht planungsrelevanten Art die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird, ist deren vertiefende Prüfung ebenfalls geboten. Hierbei sind insbesondere die Vogelarten der regionalen Roten Liste sowie bedeutende lokale Populationen mit nennenswerten Beständen im Plangebiet und in dessen Umgebung zu beachten (MKULNV 2015). Dazu zählen z.B. Koloniebrüter, da sich der Wegfall einer Kolonie negativ auf die Lokalpopulation auswirken kann.

1.3.3 Datenermittlung

Um Informationen zu Artenvorkommen im Umfeld des Vorhabens zu erhalten, wurden folgende Datenquellen herangezogen:

- Abfrage für den Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 5006-1 Frechen sowie den MTB-Q 5006-2 Frechen
- Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS)
- Datenabfrage: Untere Naturschutzbehörde Rhein-Erft-Kreis (keine Rückmeldung), Biologische Station Bonn/Rhein-Erft-Kreis e.V., NABU Rhein-Erft-Kreis (keine Rückmeldung), BUND Rhein-Erft-Kreis (keine Rückmeldung)

Es ist darauf hinzuweisen, dass weder den Angaben zu den Messtischblatt-Quadranten, noch den Angaben aus der Landschaftsinformationssammlung vollständige und flächendeckende Erhebungen zu Grunde liegen.

Neben der Datenabfrage erfolgte eine Ortsbegehung am 07.06.2020. Dabei wurde die gesamte Vorhabenfläche hinsichtlich geeigneter Lebensstätten und Vorkommen planungsrelevanter sowie weiterer gefährdeter Arten überprüft. Ziel der Kontrolle war es festzustellen, ob sich die Vorhabenfläche als Lebensraum für solche Arten eignet und inwiefern diese Tiere bzw. deren Entwicklungsformen vorhabenbedingt betroffen sein könnten.

2 Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des BP „Glessener Mühlenhof“ umfasst eine Fläche von rund 12,3 ha.

Die Entwicklung des Plangebietes von der ehemaligen Ackerfläche zur heutigen Nutzung als „Erlebnisbauernhof“ hat sich innerhalb der vergangenen 15 Jahre vollzogen. Derzeit stellt sich das Plangebiet als strukturierte Fläche mit vielfältiger Nutzung dar. Nördlich im Bereich der Erschließungsstraße befinden sich Parkplätze, ein Vierkanthof mit Gartenteich sowie das Wohnhaus der Betreiberfamilie. In dem Vierkanthofkomplex sind neben der Gastronomie und dem Hofladen auch die Stallungen für verschiedene Tiere (z.B. Schwein, Esel, Wachtel) untergebracht. Auch ein Backhaus, eine Spielscheune, ein Bauernmuseum sowie kleinere Anbauten, in denen Kindergeburtstage gefeiert werden können, sind in dem Komplex zu finden.

Für Hochzeiten, Konferenzen oder Geburtstagsfeiern steht zudem ein Bankettraum für bis zu 150 Gäste zur Verfügung.

In der weiter westlich gelegenen funktionsfähigen Mühle werden auch standesamtliche Trauungen abgehalten. Für freie Trauungen und „Kinderbegrüßungsfeste“ steht ein nördlich der Mühle gelegener luftiger Pavillon, der sogenannter Weidendom, zur Verfügung.

Die südlich der beschriebenen Gebäude gelegenen Freiflächen sind durch Schotterwege, teilweise gesäumt von Hecken und Bäumen, erschlossen. Auf der Freifläche finden sich eine Obstanlagen, Weideflächen und Präsentationsfelder für Acker- sowie Gartenbau. Ferner gibt es auf dem Gelände Grill- und Spielplätze, einen Wassererlebnisplatz, einen Balancierparcour sowie eine Tretcarbahn. Es werden Themen-Führungen für Schulklassen und andere Gruppen, Ferienfreizeiten und Kindergeburtstage organisiert. Jahreszeitliche Feste wie Frühlingsfest, Osterfest oder Kürbiswoche runden das Angebot ab.

Gegenüber der bereits heute bestehenden Nutzung sollen im Bebauungsplan konkrete Baugrenzen festgesetzt werden, die an einzelnen Stellen im Plangebiet bauliche Erweiterungen ermöglichen sollen (vgl. Abb. 2-8). Die artenschutzrechtlichen Beurteilungen beziehen daher zu einem wesentlichen Teil auf die gemäß der geplanten Festsetzungen möglichen zukünftigen baulichen Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand des Plangebietes.



Abbildung 2: Extensive Wiesenflächen mit Gehölzstrukturen im zentralen Geltungsbereich



Abbildung 3: Blick über das Plangebiet von Norden nach Süden (links) bzw. Westen nach Osten (rechts)



Abbildung 4: Geplante Baufläche östl. der südl. gelegenen Scheune ist derzeit Stellfläche für landwirtschaftliche Maschinen



Abbildung 5: Wiesenfläche östlich des Vierkanthofes liegt in einer gepl. Baugrenze des BP 279



Abbildung 6: Im Hintergrund Glessener Mühle, angrenzende Grünfläche wird in die Baugrenze einbezogen



Abbildung 7: Vierkanthofkomplex aus verschiedenen Perspektiven, die gepl. Baugrenze erweitert diesen bereits baulich genutzten Bereich nur geringfügig



Abbildung 8: Bestehende Parkplätze im Nordosten des Plangebietes

3 Beschreibung des Planvorhabens und der vorhabenbedingten Wirkungen

Der Bebauungsplan dient vorrangig der planungsrechtlichen Sicherung der bereits im Plangebiet vorhandenen Nutzungen und soll darüber hinaus mit Blick auf die kommenden Jahre in einem gewissen Rahmen städtebauliche Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten einräumen. Hierzu werden zum einen die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen so festgelegt, dass sie gegenüber den heute bereits bestehenden Gebäuden und überbauten Nebenflächen eine räumliche Erweiterung ermöglichen. Zum anderen werden westlich und östlich des heute genutzten Areals Flächen in den Bebauungsplan einbezogen, die bisher noch unbebaut sind.

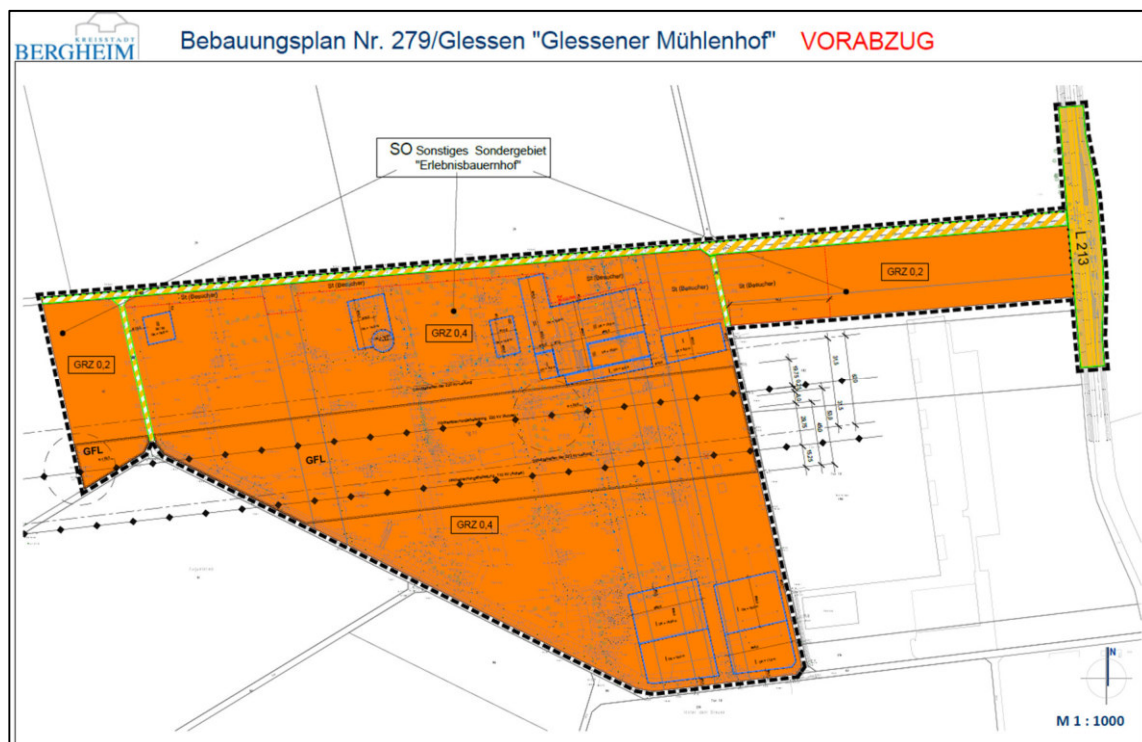


Abbildung 9: Bebauungsplan Nr. 279/Glessen „Glessener Mühlenhof“

STADT- UND REGIONALPLANUNG DR. JANSEN (Vorabzug, Stand: 20.07.2020)

Der größte Teil des Geltungsbereiches wird als sonstiges Sondergebiet „Erlebnisbauernhof“ festgesetzt, welches vorwiegend der Nutzung eines Landwirtschafts- und Freizeitbetriebs inklusive Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, gastgewerblicher Einrichtungen und Betrieb einer Verkaufsstätte dienen soll. Insofern wird der überwiegende Teil der derzeit bestehenden Strukturen auch in Zukunft erhalten bleiben. So liegt die Grundflächenzahl (GRZ) der westlichsten und östlichsten Fläche gemäß Planung des Bebauungsplan Nr. 279/Glessen „Glessener Mühlenhof“ bei 0,2 (Stellplätze und ggf. Nebenanlagen). Die mittlere Hauptfläche erhält unter Berücksichtigung der Baugrenzen und zahlreichen Nebenanlagen eine GRZ von 0,4. Die Baugrenzen befinden sich gemäß Bebauungsplan im nördlichen und südlichen Bereich des Plangebietes hauptsächlich im Umfeld der bereits bestehenden Gebäudestrukturen (Abb. 9). Eine mögliche Erhöhung der Grundflächenzahl gem. § 19 Abs. 4 Nr. 3 Satz 2 BauNVO wird ausgeschlossen.

Zusätzlich werden vorhandenen Wege und Erschließungsstraßen in den Bebauungsplan einbezogen, ohne dass hier maßgebliche bauliche Veränderungen gegenüber dem Bestand ab-

zuleiten sind. Dies betrifft insbesondere den an der nördlichen Plangebietsgrenze verlaufenden Wirtschaftsweg und den östlich gelegenen Anschlussbereich an die L213, welcher der Erschließung des Plangebietes dient.



Abbildung 10: Vergleich Ist-Zustand mit Planung gemäß Bebauungsplan mit Kennzeichnung der maßgeblichen baulichen Veränderungen

Legende: rote Umrandung = zusätzliche Überbauung
Blaue Umrandung = zusätzliche Stellplätze
Gelbe Umrandung = zusätzliche Überbauung bislang unversiegelter Ackerflächen (GRZ 0,2)

Gemäß Bebauungsplan ist eine westliche Erweiterung des Vierkanthofkomplexes auf der gesamten Länge der bestehenden Bebauung bzw. nördlich bis zu den Stellflächen entlang der Erschließungsstraße mit einer Bauhöhe von ca. 9-15 m vorgesehen. Der überwiegende Teil dieser Fläche ist derzeit bereits versiegelt. Nördlich und östlich wird die geplante Bebauung in Gehölzstrukturen eingreifen. Westlich schließt diese Baugrenze das bestehende Kühl- und Lagerhaus ein.

Darüber hinaus ist im Bebauungsplan östlich des Vierkanthofes eine bis zu 9 m hohe Bebauung auf einer derzeit als Wiese genutzten Parzelle vorgesehen. Das westlich des Vierkanthofes gelegene Wohngebäude ist ebenfalls mit einer Baugrenze umzogen. Nördlich an die bestehende Glessener Mühle sowie weiter westlich auf einer Wiesenfläche sind weitere Baugrenzen mit zulässigen Bauhöhen von 14,5-19,5 m vorgesehen.

Im südlichen Bereich des Plangebietes ist eine weitere Bebauung südlich und östlich der bereits bestehenden Scheune mit einer zulässigen Höhe von 11-16,5 m vorgesehen. Derzeit werden diese Bereiche als Bauhof und Stellfläche der landwirtschaftlichen Maschinen genutzt.

Die Bereiche des Sondergebietes, die außerhalb der Baugrenzen liegen, werden entsprechend des heutigen Bestandes vorrangig als unversiegelte Freiflächen angelegt, wobei Versiegelungen durch Erschließungswege, Stellplatzflächen und Nebenanlagen im Rahmen der festgesetzten GRZ möglich sind.

Wirkungen

Durch die Entfernung von Gehölzstrukturen und die Überplanung von derzeit noch vorhandenen Wiesen- und Ackerflächen können grundsätzlich Lebensstätten planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten verloren gehen.

Neben dem Lebensraumverlust ist je nach Zeitpunkt der Entfernung von Gehölzen auch eine unmittelbare Beeinträchtigung von Tieren möglich. Zum einen können baubedingte Störungen in Form von Lärm, Vibrationen, Lichtreflexen und sonstigen optischen Beunruhigungen im Hinblick auf verbleibende Lebensstätten und im Umfeld der Vorhabenfläche eintreten. Diese sind jedoch nur von kurzer Dauer und entfallen nach Beendigung der Arbeiten. Zum anderen kann es zur Verletzung bzw. Tötung von Individuen kommen.

Als anlagenbedingte Wirkungen ist die zusätzliche Flächeninanspruchnahme von Weideflächen sowie in geringem Umfang von Heckenstrukturen und somit ein potenzieller Lebensraumverlust aufzuführen. Bei Anlage von stark reflektierenden Glasfassaden (Vogel wird ggf. eine attraktive Umgebung vorgetäuscht), verglasten Gebäudeecken und Durchgängen sowie freistehenden Glasflächen (Vogel nimmt das Glas nicht wahr) kann es jedoch zu einer signifikanten Steigerung des Tötungsrisikos kommen.

Da zukünftige Bauflächen gemäß des neu aufgestellten Bebauungsplans hauptsächlich an best. Gebäudestrukturen anschließen und schon jetzt in großen Teilen regelmäßig durch Besucher und Personal frequentiert werden, sind durch das Bauvorhaben prinzipiell keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten, die maßgeblich über das derzeit bereits bestehende Maß hinausgehen.

4 Vorprüfung – Stufe I der Artenschutzprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung ist zu erörtern, ob im Wirkraum des Vorhabens von einem Vorkommen planungsrelevanter Arten auszugehen ist (bekanntes oder zu erwartendes Vorkommen), ob sich vorhabenbedingt negative Auswirkungen hinsichtlich dieser Arten ergeben könnten (Relevanzprüfung) und in welchen Fällen eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist.

4.1 Ermittlung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten im Plangebiet und im Umfeld

Die Ergebnisse der Datenrecherche stellen sich wie folgt dar:

Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS)

Für die Vorhabenfläche und deren näheres Umfeld werden keine Angaben zu Fundpunkten europäischer Vogelarten und FFH Anhang IV-Arten gemacht. Die nächstgelegenen Fundpunkte befinden sich in einer Entfernung von über 2 km und haben für das Vorhaben keine Relevanz.

Innerhalb des 500 m-Umfeldes des Plangebietes, das gemäß MKULNV (2017) als Untersuchungsgebiet für eine flächenintensives Vorhaben > 200 m² zu Grunde gelegt werden kann, liegen Hinweise auf Vorkommen europäischer Vogelarten vor. Etwa 200 m östlich des Plangebietes befindet sich ein Pappelfeldgehölz, das im @LINFOS als Biotopkatasterfläche dargestellt wird. Das stellenweise feuchte Pappelfeldgehölz stellt ein Überbleibsel eines früher wesentlich größeren Feuchtgebietes dar und wird von einem optisch sauberen Bach durchflossen, der von Sickerwässern der umliegenden Ackerflächen gespeist wird. Als diagnostisch relevante Tierarten werden Eisvogel, Turmfalke und Nachtigall (Gegenstand der ASP) sowie Hermelin (nicht planungsrelevant) aufgeführt, ohne dass konkrete Fundpunkte oder aktuellere Kartierdaten angegeben sind. Aufgrund der Entfernung von ca. 550 m zu zukünftigen Baugrenzen und der vorhandenen Gehölzstrukturen im Umfeld wird kein besonderer Wirkzusammenhang mit dem Plangebiet erwartet.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ – Messtischblatt-Quadranten 5006-1 und 5006-2 Frechen

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten der Messtischblatt-Quadranten 5006-1 und -2 Frechen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Quadrant		EHZ (ATL)
			1	2	
Säugetiere					
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Art vorhanden	x	x	G
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	Art vorhanden		x	S-
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Art vorhanden	x		G
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Art vorhanden	x	x	U
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Art vorhanden	x	x	G
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Art vorhanden	x	x	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Art vorhanden	x	x	G
Vögel					
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	Brutnachweis	x		U
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutnachweis	x	x	U
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutnachweis		x	G

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Quadrant		EHZ (ATL)
			1	2	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutnachweis	x	x	U-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutnachweis	x	x	U
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Brutnachweis		x	S
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutnachweis	x		S
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Brutnachweis	x		U+
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Rast/Winter	x	x	S
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutnachweis	x	x	U-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutnachweis	x	x	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutnachweis	x	x	U
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutnachweis	x	x	U
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Brutnachweis	x		S
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutnachweis	x	x	U
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutnachweis	x	x	S
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Brutnachweis	x		G
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutnachweis	x	x	G
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Brutnachweis	x		G
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutnachweis	x		G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutnachweis	x	x	U
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Brutnachweis	x		S
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutnachweis	x	x	G
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Brutnachweis	x	x	S
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Brutnachweis		x	U
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Brutnachweis		x	U
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutnachweis	x	x	G
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutnachweis	x	x	U
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Brutnachweis	x		G
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Brutnachweis	x		S
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Brutnachweis	x		S
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Brutnachweis	x		G

Legende:

MTB = Messtischblatt, EHZ = Erhaltungszustand, ATL = Atlantische Region, **G** = günstig, **U** = ungünstig / unzureichend, **S** = ungünstig / schlecht (- = Trend negativ, + = Trend positiv), LANUV, Stand Juni 2021

Weitere Datenabfragen

Die Biologische Station Bonn / Rhein-Erft e.V. weist darauf hin, dass das Plangebiet im ehemaligen Vorkommensgebiet des Feldhamsters liegt. Es gibt ältere Hinweise auf Funde aus unmittelbarer Umgebung des Vorhabens, aktuelle Erkenntnisse zum Vorkommen des Feldhamsters liegen jedoch nicht vor. Als Korridor für eine Wiederbesiedlung spielt der Bereich laut Einschätzung der Biologischen Station aber eine möglicherweise wichtige Rolle.

Regional gefährdete Vogelarten (Rote Liste Niederrheinische Bucht) und Koloniebrüter

Hinweise auf Vorkommen von Arten, die gemäß regionaler Roter Liste für die Niederrheinische Bucht (Stand 2016) als gefährdet (Kategorien 0 - 3, G und R) aufgeführt werden, liegen nicht

vor. Im Plangebiet konnte jedoch die in Kolonien brütende Art Haussperling beobachtet werden.

Tabelle 2: Koloniebrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	NB
Haussperling (Koloniebrüter)	<i>Passer domesticus</i>	I	V
<u>Legende:</u> NB = Niederrheinische Bucht, I = regelmäßig brütend, 1 = vor dem Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, V = Vorwarnliste			

Ortsbegehung

Im Rahmen der im Rahmen der Ortsbegehung am 07.06.2020 wurden nordwestlich sowie südlich des Vierkanthofs Stillgewässer festgestellt werden. Bei dem nordwestlich gelegene Stillgewässer handelt es sich um einen naturnahen Zierteich mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, der ein potenzielles Fortpflanzungsgewässer für Amphibien darstellt. Bei dem Gewässer südlich des Vierkanthofs handelt es sich um ein Versickerungsbecken, das auch als Viehtränke dient. Eine Eignung als Fortpflanzungsstätte für Amphibien wird aufgrund fehlender Vegetation als unwahrscheinlich eingeschätzt.

Eine Betrachtung weiterer planungsrelevanter Arten der Artengruppen Vögel und Säugetiere sowie Käfer-, Schmetterlings-, Libellen- und Weichtierarten, Flechten, Farn- und Blütenpflanzen) wird aufgrund der angetroffenen Habitatausstattung als nicht erforderlich angesehen.

Reptilien sind für ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten entweder auf lichte Wälder (u.a. Waldeidechse) oder auf trocken-warmes (Halb-)Offenland (u.a. Zaun- und Mauereidechse) angewiesen. Die Überwinterung erfolgt in frostfreien Verstecken wie beispielsweise unter Baumstubben, in Erdlöchern, unter Steinschüttungen oder Mauerspalt. Für die Eiablage der in NRW planungsrelevanten Arten Zaun- und Mauereidechse ist grabfähiges und sonnenexponiertes Substrat essenziell. Die ebenfalls planungsrelevante Schlingnatter ist primär in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren anzutreffen. Innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Zudem fehlen Quellbiotop im Umfeld, aus denen eine Zuwanderung erfolgen könnte, sodass Vorkommen von Reptilienarten sowohl innerhalb des Plangebietes als auch in dessen unmittelbaren Umfeld mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Aufgrund fehlender Gewässerstrukturen lassen sich ebenfalls Vorkommen planungsrelevanter Weichtiere sowie der in der FFH-Richtlinie in Anhang II aufgeführten Fischarten innerhalb des Plangebietes ausschließen. Für Amphibien fehlen neben geeigneten Fortpflanzungsgewässern auch extensive Grünflächen (Nahrungshabitat) sowie frostfreie Verstecke (u.a. Baumstubben, Erdlöcher, Steinschüttungen) zur Überwinterung.

Die in NRW als planungsrelevant eingestuften Käferarten sind auf Auwälder (Schw. Grubenlaufkäfer), warme Eichenwälder (Großer Eichenbock) oder das Vorhandensein von Alt- und Totholzbäumen (Eremit) angewiesen. Entsprechende Strukturen sind innerhalb des Plangebietes sowie unmittelbar daran angrenzend nicht vorhanden, sodass ein Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen werden kann.

Libellen sind während der Fortpflanzung auf Gewässerlebensräume angewiesen. Nahrungshabitate befinden sich u.a. im Gewässerumfeld, entlang von Waldrändern oder im Grünland. Das Vorkommen von Schmetterlingen ist eng mit dem Vorhandensein der jeweils benötigten Futterpflanze verbunden. Aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen lassen sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Libellen und Schmetterlingen innerhalb des Plangebietes mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen, da keine Gewässerstrukturen für Libellen und aufgrund der Nutzung als Erlebnisbauernhof keine Futterpflanzen für planungsrelevante Schmetterlinge (wie z.B. Wiesenknopf oder Nachtkerzen) vorhanden sind. Ein zeitweiliges Aufsuchen der Grünflächen und Gehölzbestände des Plangebietes zur Nahrungssuche ist jedoch von

beiden Artengruppen möglich. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um essenzielle Nahrungshabitate, da vergleichbare Strukturen in der Umgebung (z.B. im Bereich des nördlich gelegenen Golfplatzes) ebenfalls vorhanden sind und ein Ausweichen möglich ist. Zudem wird es durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans absehbar nicht zu einer maßgeblichen Veränderung des Plangebietes kommen, sodass die derzeit vorhandenen Strukturen in vergleichbarer Art und Weise fortbestehen werden.

Im Zuge der Ortsbegehungen wurden keine Hinweise auf ein mögliches Vorkommen von planungsrelevanten Flechten, Farn- und Blütenpflanzen gefunden. Diese sind aufgrund fehlender geeigneter Lebensräume innerhalb des Plangebietes sowie in dessen unmittelbarer Umgebung ebenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

4.2 Eingrenzung des Artenspektrums

Auf Grund von Habitatausprägungen lässt sich das mögliche Artenspektrum der Vorhabenfläche eingrenzen. Als Datengrundlage werden hierbei die vom LANUV (2021a) bereit gestellten Kurzbeschreibungen zu den geschützten Arten in NRW sowie der von NWO und LANUV (2013) herausgegebene Atlas der Brutvögel Nordrhein-Westfalens herangezogen. Zudem werden die Eindrücke der Geländebegehung berücksichtigt.

4.2.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Amphibien

Im Messtischblatt werden keine Amphibienarten aufgeführt. Dennoch lässt sich ein Vorkommen aufgrund der Habitatausstattung für den nordwestlich des Vierkanthofes gelegenen Teich nicht gänzlich ausschließen.

Vermutlich ist jedoch von einem Vorkommen weit verbreiteter Arten wie beispielsweise Teichfrosch, Bergmolch oder Grasfrosch auszugehen. Da es sich hierbei nicht um planungsrelevante Arten handelt, sind diese im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung abzuhandeln.

Potenziell möglich hinsichtlich planungsrelevanter Amphibienarten wäre ein Vorkommen der typischerweise in der „bäuerlichen Kulturlandschaft“ anzutreffenden Charakterart Laubfrosch (*Hyla arborea*). Der Laubfrosch besiedelt kleingewässerreiche Wiesen und Weiden in einer mit Gebüsch und Hecken reich strukturierten Landschaft. Als Laichgewässer Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen genutzt. Außerhalb der Fortpflanzungszeit sucht die Froschart höhere Vegetation wie beispielsweise Brombeerhecken, Röhrichte, Weidegebüsche oder das Kronendach von Bäumen auf. Als Ruhestätte dienen Wurzelhöhlen oder Erdlöchern in Waldbereichen, Feldgehölzen oder Säumen. (LANUV 2021a)

Der Gartenteich nordwestlich des Vierkanthofes befindet sich zwar innerhalb eines mit Hecken und Weiden strukturierten Geländes, jedoch weist dieser Bereich keine geeigneten Strukturen auf, die einen Lebensraum für den Laubfrosch darstellen würden.

Auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten anderer planungsrelevanter Amphibienarten lassen sich aufgrund der Habitatausstattung ausschließen.

Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten im Plangebiet bekannt / (zeitweise) möglich?	nein
--	------

Säugetiere

Hamster

Der Feldhamster ist eine Charakterart struktur- und artenreicher Ackerlandschaften mit tiefgründigen, nicht zu feuchten Löss- und Lehmböden und tiefem Grundwasserspiegel (> 120 cm). Diese Bodenverhältnisse benötigt er zur Anlage seiner selbst gegrabenen, verzweigten Bausysteme. Im Sommer befinden sich diese meist 40 bis 50 cm unter der Erdoberfläche, im Winter in einer Tiefe von bis zu 2 m (frostfrei). Im Durchschnitt nutzt ein Tier 2-5 Baue im Verlauf des Sommers. Entscheidend für das Überleben der überwiegend dämmerungs- und nachtaktiven Tiere sind genügend Deckung sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot. Bevorzugt werden Wintergetreide (v.a. Weizen) und mehrjährige Feldfutterkulturen besiedelt, günstig sind auch Sommergetreide und Körnerleguminosen (LANUV 2021a).

Im Plangebiet sind keine geeigneten Habitatstrukturen für den Feldhamster vorhanden. Ackerflächen spielen im Vorhabengebiet nur eine untergeordnete Rolle. Durch die intensive freizeitorientierte Nutzung (zum Beispiel als Maislabyrinth) ist hier eine Ansiedlung des Hamsters als unwahrscheinlich anzunehmen. Die Biologische Station Bonn / Rhein-Erft e.V. weist darauf hin, dass sich das Plangebiet im ehemaligen Vorkommensgebiet des Feldhamsters befindet, aktuelle Erkenntnisse zum Vorkommen des Feldhamsters liegen jedoch nicht vor. Als Korridor für eine Wiederbesiedlung spielt der Bereich laut Einschätzung der Biologischen Station aber eine möglicherweise wichtige Rolle. Sollte das Vorhabengebiet im derzeitigen Zustand (Besucherverkehr, Gehölzstrukturen) ein möglicher Korridor für eine Wiederbesiedlung des Umfelds sein, werden die möglichen Entwicklungen gemäß Bebauungsplans Nr. 279/Glessen „Glessener Mühlenhof“ keine grundlegende Verschlechterung der relevanten Faktoren mit sich bringen. Flächenhafte Baumaßnahmen (GRZ 0,2-0,4) oder eine Intensivierung der Unterhaltung von Wegrändern und Böschungen sind beispielsweise nicht geplant.

Vorkommen des Hamsters im Plangebiet bekannt / (zeitweise) möglich?	nein
---	------

Haselmaus

Die Haselmaus besiedelt Laub- und Mischwälder, gut strukturierte Waldränder, gebüschreiche Lichtungen und Kahlschläge. Daneben kommt sie in parkartigen Landschaften und in Siedlungsnähe auch in Obstgärten und Parks vor. Die Ausbreitung erfolgt in zusammenhängenden Wald-/Strauchstrukturen, Freiflächen von mehreren hundert Metern gelten als dauerhaft unüberbrückbar (LANUV 2021a). Sogar Lücken von wenigen Metern stellen bereits ein Ausbreitungshindernis dar (SCHLUND 2005; BRIGHT 1998 in BÜCHNER & JUSKAITIS 2010 S. 131). Wichtig ist das Vorhandensein einer nahrungs- und deckungsreichen Gehölzflora (Haselnuss, Weißdorn, Vogelbeere, Geißblatt, Brombeere, Eberesche, Bergahorn, Eibe, Kastanie) in einer möglichst gemischten Zusammensetzung. Die Blütenstände und Früchte sowie Insekten dienen als Nahrung (LANUV 2021a).

Die Vorhabenfläche stellt sich grundsätzlich vergleichsweise strukturiert dar, dennoch bestehen für Haselmäuse vielerorts unüberwindbare Lücken. Zudem fehlt in der Umgebung eine Anbindung an weitere Gehölze (v.a. Wälder), so dass eine Einwanderung als wenig wahrscheinlich eingeschätzt wird. In den Bereichen des Plangebietes, die gegenüber dem heutigen Bestand zukünftig einer baulichen Entwicklung unterzogen werden, sind keine essentiellen Lebensraumstrukturen für die Haselmaus vorhanden.

Vorkommen der Haselmaus im Plangebiet bekannt / (zeitweise) möglich?	nein
--	------

Fledermäuse

Bei Fledermäusen kann unterschieden werden zwischen Arten, die schwerpunktmäßig im Wald vorkommen und dort Baumhöhlen als Sommer- und z.T. auch Winterquartiere nutzen (= „Waldfledermäuse“) und Arten, die Gebäudequartiere im Siedlungsbereich aufsuchen (= „Gebäudefledermäuse“). Manche Arten beziehen sowohl Baum- als auch Gebäudequartiere (z.B. Braunes Langohr, Zwergfledermaus). Sowohl Wald- als auch Gebäudefledermäuse nutzen zur Jagd eine Vielzahl von Habitaten wie u.a. Waldgebiete, Einzelbäume, Gärten, Offenlandbereiche und Gewässer.

Für die relevanten Messtischblattquadranten bzw. das Umfeld sind insgesamt Vorkommen von 5 Fledermausarten, davon vier Waldarten (Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus) und eine Gebäudeart (Zwergfledermaus) bekannt.

Im Jahresverlauf werden zum Schlafen, Paaren und Überwintern unterschiedliche Quartiere genutzt. Im Sommer finden sich die Fledermausweibchen in Wochenstubengesellschaften zusammen, in denen sie ihre Jungen aufziehen. Als Wochenstubenquartiere werden warme, zugluftfreie Verstecke (z.B. Wandverkleidungen, Mauernischen, Spalten, Ritzen, Hohlräume, Dachböden, Höhlungen und Spalten in Bäumen, Nistkästen), die in der Regel mehrfach gewechselt werden, genutzt. Die Männchen verbringen den Sommer meist als Einzelgänger oder in kleinen Männchenkolonien. Ab Mitte September suchen die Männchen die Balzquartiere – Baumhöhlen entlang der Zugroute der Weibchen – auf, in denen die Paarung stattfindet. Häufig erfolgt diese auch in den Winterquartieren. Ab Mitte Oktober suchen männliche und weibliche Fledermäuse ihre gemeinsamen Winterquartiere auf. Als solche werden z.B. Höhlen, Stollen, Bunker oder Keller genutzt. Diese müssen kühl und feucht, aber frostfrei sein. Zur Jagd werden u.a. strukturreiche Offenland- / Halboffenlandflächen, Parkanlagen, Gewässer, Streuobstwiesen, Wälder und Straßenzüge aufgesucht (NABU o.J., DEUTSCHE WILDTIER STIFTUNG o.J., LANUV 2021a).

In den potentiell betroffenen Gehölzen auf der Vorhabenfläche konnten im Rahmen der Begehung keine Höhlungen oder Spalten festgestellt werden, so dass Wochenstuben und Winterquartiere dort mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Die bestehenden Gebäudestrukturen werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. An der Außenseite des Dachs können für die potenziell vorkommenden Arten Einzelquartiere (Sommer) nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus kann die Vorhabenfläche von Fledermäusen zur Jagd oder zum Durchflug in angrenzende Gehölzbestände (Golfplatz) genutzt werden.

Vorkommen von Fledermäusen im Plangebiet bekannt / (zeitweise) möglich?

ja

4.2.2 Europäische Vogelarten

Planungsrelevante Arten

Gebäude bewohnende Arten

Mehl- und Rauchschnabe, Turmfalke, Schleiereule

Die Arten nisten als Kulturfolger an bzw. in Gebäuden. Der Turmfalke brütet darüber hinaus in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, in Steinbrüchen sowie in alten Krähenestern oder Nistkästen in Bäumen (LANUV 2021a).

Bei der Ortsbegehung konnten zwar weder an bzw. in den Gebäuden noch in den Bäumen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten festgestellt werden, dennoch sind geeignete Habitatstrukturen grundsätzlich vorhanden.

Vorkommen im Plangebiet bekannt / (zeitweise) möglich?	ja
--	----

Wanderfalke

Ursprünglicher Lebensraum des Wanderfalken waren in Nordrhein-Westfalen die Felslandschaften der Mittelgebirge, wo er aktuell nur noch vereinzelt vorkommt. Mittlerweile besiedelt er vor allem die Industrielandschaft entlang des Rheins und im Ruhrgebiet. Wanderfalken sind typische Fels- und Nischenbrüter, die Felswände und hohe Gebäude (z.B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzen (LANUV 2021a).

Für das Plangebiet (Mühle, Strommasten) liegen keine Hinweise auf ein Wanderfalkenvorkommen vor. Auch im Rahmen der Ortsbegehung konnten keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten festgestellt werden.

Vorkommen im Plangebiet bekannt / (zeitweise) möglich?	nein
--	------

Wasservogelarten / an Gewässer gebundene Arten

Uferschwalbe, Eisvogel und Zwergtaucher

Die Arten kommen an Gewässern oder Sümpfen vor und benötigen z.T. gewässerbegleitende bzw. nahegelegene Strukturen wie u.a. Wasserpflanzen (Zwergtaucher) oder Abbruchkanten und Steilufer (Uferschwalbe, Eisvogel) (LANUV 2021a).

Im Plangebiet und in dessen unmittelbarer Umgebung sind keine geeigneten Gewässer für die Arten vorhanden.

Vorkommen im Plangebiet bekannt / (zeitweise) möglich?	nein
--	------

Flussregenpfeifer

Der Flussregenpfeifer besiedelt offene, vegetationsfreie bzw. -arme Flächen in der Nähe von Gewässern. Während er ursprünglich auf Schotter-, Kies- und Sandbänken sowie in den Uferbereichen naturnaher Fließgewässer brütete, kommt er heute insbesondere in Sekundärlebensräumen wie Kies- und Sandabgrabungen, Halden, Industriebrachen etc. vor (LANUV 2021a). Der Flussregenpfeifer benötigt für die Brutansiedlung vegetationsarme Flächen mit grobkörnigem Substrat als Nist- und Schlafplatz und eine nahegelegene flachgründige Süßwasserstelle als Nahrungsgebiet. (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1999 S. 174 ff.) Durch die bereits bestehende Nutzung als Erlebnisbauernhof besteht eine vergleichsweise hohe Frequenz an Besucher- und Personalverkehr.

Innerhalb des Plangebietes und in dessen unmittelbaren Umgebung sind weder vegetationsarme Flächen noch flachgründige Süßwasserstelle vorhanden. Aufgrund der unzureichenden Habitatausstattung sowie der vorhandenen Störeinflüsse durch die touristische Nutzung weist das Plangebiet keine Lebensraumeignung für den Flussregenpfeifer auf, sodass ein Vorkommen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Vorkommen im Plangebiet bekannt / (zeitweise) möglich?	nein
--	------

Offenland bewohnende Arten

Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel, Kiebitz

Die Arten besiedeln offene Feldfluren mit Ackerflächen, Brachen und Grünländer mit weitestgehend freiem Horizont (LANUV 2021a). Von der Feldlerche ist beispielsweise bekannt, dass sie zu geschlossenen Vertikalstrukturen (Gehölzstrukturen, Gebäude) einen Abstand von 50-120 m einhalten.² Studien zeigen, dass Offenlandarten ursprünglich genutzte Brutplätze nach der Errichtung von Hochspannungsfreileitungen meiden³. Durch das Vorhabengebiet verlaufen parallel von Ost nach West zwei Hochspannungsfreileitungen, welche eine überdachende Wirkung auf das Gebiet haben. Durch die bereits bestehende Nutzung als Erlebnisbauernhof besteht eine vergleichsweise hohe Frequenz an Besucher- und Personalverkehr. Die im Nordosten gelegene Ackerfläche weist eine Breite von ca. 50 m auf und wird im Norden von der Hauptzufahrt zum Erlebnisbauernhof sowie einem geschlossenen Feldgehölz, im Osten von einer Baumreihe sowie der L 213 und im Süden von Weidenhütten und einer Stromtrasse arrondiert. Westlich der Ackerfläche befinden sich bereits PKW-Stellplätze.

Die Vorhabenfläche ist somit aufgrund vorhandener Störeinflüsse (Straßen, Hochspannungsfreileitung) und Vertikalstrukturen (Gehölze im Randbereich des Golfplatzes, Gehölze innerhalb des Plangebietes und entlang der L 213, südlich gelegene Weidenhütten) als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Offenland bewohnende Arten ungeeignet. Die südwestlich anschließenden landwirtschaftlichen Strukturen sind hingegen potenziell geeignete Lebensräume für Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel und Kiebitz. Diese Bereiche bleiben jedoch planungsbedingt unberührt, sodass es hier nicht zu einer Veränderung gegenüber der Bestandssituation kommen wird.

Vorkommen im Plangebiet bekannt / (zeitweise) möglich?	nein
--	------

Wiesenpieper

Der Wiesenpieper besiedelt offene, baum- und straucharme, frische bis feuchte Flächen mit höheren Singwarten. Neben extensiv genutztem Dauergrünland, Heideflächen und Mooren tritt die Art auch auf Kahlschlägen, Windwurfflächen sowie Brachen auf (LANUV 2021a).

Das Plangebiet zeichnet sich durch heterogene Grünstrukturen aus, bei denen sich Hecken, Baumreihen und Offenlandbereiche abwechseln. Weitestgehend offene Flächen mit einzelnen Singwarten sowie Offenbodenstellen sind jedoch nicht vorhanden. Durch die bereits bestehende Nutzung als Erlebnisbauernhof unterliegen die Flächen jedoch akustischen sowie visuellen Störeinflüssen. Insgesamt weist das Plangebiet somit keine Eignung als Lebensraum für den Bluthänfling auf. Besser geeignete Strukturen sind im Bereich des nördlich angrenzenden Golfplatzes vorhanden.

Vorkommen im Plangebiet bekannt / (zeitweise) möglich?	nein
--	------

² BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeres – Singvögel. AULA-Verlag, Wiesbaden.

³ HEIJNIS, R. (1980): Vogeltod durch Drahtanflüge bei Hochspannungsleitungen. Ökologie der Vögel, Bd 2, Sonderheft: 111-129. Zitiert nach SCHUMACHER, A. (2002): Die Berücksichtigung des Vogelschutzes an Energiefreileitungen im Bundesnaturschutzrecht. Naturschutz in Recht und Praxis, Heft 1: 2-12.

HÖLZINGER, J. (1987): Vogelverluste durch Freileitungen. In: HÖLZINGER, J. (Hrsg.), Die Vögel Baden-Württembergs, Teil 1, 202-224. Zitiert nach SCHUMACHER, A. (2002): Die Berücksichtigung des Vogelschutzes an Energiefreileitungen im Bundesnaturschutzrecht. Naturschutz in Recht und Praxis, Heft 1: 2-12.

Bienenfresser

Im süd- und südost-europäischen Hauptverbreitungsgebiet (Spanien, Italien, Balkan, Südost-europa) brütet die Art kolonieweise in Höhlen, die in Erdhängen, Sandgruben, Uferbänken und Hohlwegen gegraben werden. Bienenfresser sind typische Offenlandbewohner und gelten als ausgesprochen wärmeliebend. In Nordrhein-Westfalen können die Tiere nur an wenigen geeigneten Standorten (z.B. wärmebegünstigte Abgrabungsgebiete) erfolgreich brüten. (LANUV 2021a).

Innerhalb des Plangebietes und in dessen unmittelbaren Umgebung sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für den Bienenfresser vorhanden, sodass ein Vorkommen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Vorkommen im Plangebiet bekannt / (zeitweise) möglich?	nein
--	------

Steinschmätzer

Der bevorzugte Lebensraum des Steinschmätzers sind offene, weitgehend gehölzfreie Lebensräume wie Sandheiden und Ödländer. Wichtige Habitatbestandteile sind vegetationsfreie Flächen zur Nahrungssuche, höhere Einzelstrukturen als Singwarten sowie Kaninchenbauten oder Steinhaufen als Nistplätze. (LANUV 2021a).

Innerhalb des Plangebietes und in dessen unmittelbaren Umgebung sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für den Steinschmätzer vorhanden, sodass ein Vorkommen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Vorkommen im Plangebiet bekannt / (zeitweise) möglich?	nein
--	------

Halboffenland bewohnende Arten

Saatkrähe

Die Saatkrähe besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland und zunehmend auch Siedlungsbereiche. Häufig brütet sie in großen Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren. Die Nester werden in hohen Laubbäumen (z.B. Buchen, Eichen, Pappeln) angelegt und über mehrere Jahre hinweg genutzt (LANUV 2021a).

Innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Strukturen vorhanden, die sich potenziell als Niststandort der Saatkrähe eignen würden. Ferner konnten bei der Begehung keine Nester oder Individuen festgestellt werden. Ein temporäres Vorkommen zur Nahrungssuche ist hingegen nicht gänzlich auszuschließen.

Vorkommen im Plangebiet bekannt / (zeitweise) möglich?	ja
--	----

Star

Der Star besiedelt unterschiedliche Lebensräume, als Höhlenbrüter ist er jedoch auf ein ausreichendes Angebot an Brutplätzen angewiesen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden, Nisthilfen) (LANUV 2021a).

Innerhalb des Plangebietes sind potentiell geeigneten Strukturen in Form von Nischen und Spalten an den Gebäuden vorhanden. Gehölze mit Höhlenstrukturen oder Nisthilfen, die sich als Brutplatz eignen, fehlen jedoch.

Vorkommen im Plangebiet bekannt / (zeitweise) möglich?	ja
--	----

Waldohreule

Die Waldohreule bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern sowie Parks, Grünanlagen und Siedlungsränder als Lebensraum. Als Nistplatz werden verlassene Nester von größeren Vogelarten wie Rabenkrähen, Elstern und Mäusebussard genutzt. (LANUV 2021a)

Im Rahmen der Ortsbegehung konnten innerhalb des Plangebietes keine Nester der Walohreule festgestellt werden. Auch verlassene Nester mit einer potenziellen Eignung für diese Vogelart waren nicht vorhanden. Fortpflanzungsstätten lassen sich somit mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen. Tagesruheplätze lassen sich bedingt durch die von den Besuchern ausgehenden Störwirkungen ebenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen. Möglich ist jedoch ein temporäres Vorkommen zur nächtlichen Nahrungssuche.

Vorkommen im Plangebiet bekannt / (zeitweise) möglich?	ja
--	----

Bluthänfling und Feldsperling

Die Arten besiedeln Gebiete heckenreichen Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Als Nahrungshabitate sind Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen essenziell. Der Feldsperling ist als Höhlenbrüter zudem auf das Vorhandensein von Specht- und Faulhöhlen, Gebäudenischen oder Nistkästen angewiesen (LANUV 2021a).

Innerhalb des Plangebietes und dessen unmittelbarer Umgebung sind geeigneten Strukturen für die Arten vorhanden, die eine potenzielle Eignung als Bruthabitat aufweisen. Bei der Begehung konnten jedoch keine Nester festgestellt werden. Ein temporäres Vorkommen zur Nahrungssuche ist anzunehmen.

Vorkommen im Plangebiet bekannt / (zeitweise) möglich?	ja
--	----

Schwarzkehlchen

Das Schwarzkehlchen kommt in mageren Offenlandbereichen wie Grünlandflächen, Moore, Heiden, Brach- und Ruderalflächen mit kleineren Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben vor. Essenziell sind höhere Einzelstrukturen, die als Sitz- und Singwarten genutzt werden, sowie vegetationsarme und kurzrasige Flächen zur Nahrungssuche. (LANUV 2021a)

Das Plangebiet stellt sich aufgrund der vorhandenen Hecken- und Baumstrukturen zwar als strukturreich dar, magere Offenlandbereiche, Säume und Gräben fehlen jedoch. Dementsprechend können Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Besser geeignete Lebensräume sind im Bereich des Golfplatzes oder südöstlich des Plangebietes im Bereich des Mühlengrabens vorhanden.

Vorkommen im Plangebiet bekannt / (zeitweise) möglich?	nein
--	------

Nachtigall

Lebensraum der Nachtigall sind gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken, naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei ist das Vorhandensein einer ausgeprägten Krautschicht zur Nestanlage, Nahrungssuche und Jungenaufzucht wichtig. Häufig befindet sich der Lebensraum in der Nähe von Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen (LANUV 2021a).

Das Areal des Erlebnisbauernhofes hat für die störungsempfindliche Art keine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Eine potentielle Eignung als Bruthabitat liegt jedoch entlang des südwestlich gelegenen Wirtschaftsweges vor, da dort wichtige Habitatelemente vorhanden sind. Jedoch wirken sich die von der intensiven touristischen Nutzung des Erlebnisbauernhofes ausgehenden Störwirkungen insbesondere innerhalb des Brutzeitraums negativ auf

die Habitatausstattung aus, sodass auch hier ein Brutvorkommen der Nachtigall mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist.

Vorkommen im Plangebiet bekannt / (zeitweise) möglich?	nein
--	------

Turteltaube

Die Turteltaube besiedelt Parklandschaften mit einem Mosaik aus Agrarflächen und Gehölzen (Feldgehölze, baumreiche Hecken und Gebüsche, gebüschreiche Waldränder, lichte Laub- und Mischwälder). Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen stellen Nahrungshabitate dar. Vorkommen im Siedlungsbereich sind eher selten und beschränken sich auf verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe (LANUV 2021a).

Die Habitatausstattung der Vorhabenfläche ist für die Turteltaube grundsätzlich geeignet, dennoch ist die vom bestehenden Betrieb des Erlebnisbauernhofes ausgehende Störungsintensität zu hoch so dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Plangebietes mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Denkbar sind Vorkommen in den westlichen Bereichen des Golfplatzes sowie in den Gehölzflächen östlich des Plangebietes und der L213.

Vorkommen im Plangebiet bekannt / (zeitweise) möglich?	nein
--	------

Waldkauz

Der Waldkauz besiedelt lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit einem guten Höhlenangebot. Die Brut erfolgt meist in Baumhöhlen oder Nisthilfen. Außerdem werden Dachböden und Kirchtürme, Greifvogel- und Rabenvogelnester sowie Erdhöhlen bewohnt (LANUV 2021a, NWO & LANUV 2013).

Im Rahmen der Ortsbegehung konnten keine Höhlenbäume festgestellt werden. Auch an den Gebäuden fehlen geeignete Einflugöffnungen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Waldkauzes innerhalb des Plangebietes können somit mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Vorkommen im Plangebiet bekannt / (zeitweise) möglich?	nein
--	------

Kuckuck

Lebensräume des Kuckucks sind strukturierte, halboffene Landschaften, lichte Laubwälder, Waldränder, Feldgehölze, Parks und landwirtschaftlich genutzte Gebiete, in denen Baumgruppen, Hecken und Einzelhöfe vorkommen (LANUV 2021a).

Das Plangebiet sowie die unmittelbar daran angrenzenden Bereiche weisen aufgrund fehlender Habitatalemente keine Eignung als Lebensraum für den Kuckuck auf. Besser geeignete Habitate sind im Bereich der Gehölzflächen östlich des Plangebietes und der L213 vorhanden.

Vorkommen im Plangebiet bekannt / (zeitweise) möglich?	nein
--	------

Heidelerche

Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. (LANUV 2021a).

Innerhalb des Plangebietes und in dessen unmittelbaren Umgebung sind keine geeigneten Strukturen für die Art vorhanden, sodass Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Vorkommen im Plangebiet bekannt / (zeitweise) möglich?	nein
--	------

Girlitz

Der Girlitz kommt auf Grund der klimatischen Verhältnisse insbesondere im städtischen Bereich vor, wo er u.a. Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen mit lockerem Baumbestand besiedelt. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Vor allem im Tiefland konzentrieren sich die Vorkommen insbesondere auf Baumschulen und Kleingartenanlagen, wo im Vergleich zur ansonsten ausgeräumten Normallandschaft ein ausreichendes Nahrungsangebot vorhanden ist (LANUV 2021a, NWO & LANUV 2013).

Innerhalb des Plangebietes sind keine Nadelbäume vorhanden. Als mögliche alternative Niststandorte können jedoch Heckenstrukturen dienen. Aufgrund der Schauäcker sowie Weideflächen auf dem Gelände des Erlebnisbauernhofes sind potenzielle Nahrungshabitate für den Girlitz vorhanden.

Vorkommen im Plangebiet bekannt / (zeitweise) möglich?	ja
--	----

Arten mit Horstbäumen

Wespenbussard

Diese Arten besiedeln Kulturlandschaften, die von einem Wechsel aus geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen geprägt sind. Die Horste befinden sich meist in lichten Altholzbeständen mit freier Anflugmöglichkeit, an Waldrändern oder in Feldgehölzen. Zur Nahrungssuche werden u.a. Agrarflächen, Waldränder, Säume und Lichtungen aufgesucht (LANUV 2021a).

Innerhalb des Plangebietes und dessen unmittelbaren Umgebung sind keine geeigneten Habitatstrukturen für diese Art vorhanden, sodass Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Vorkommen im Plangebiet bekannt / (zeitweise) möglich?	nein
--	------

Mäusebussard, Sperber

Die beiden Greifvogelarten besiedeln beim Vorhandensein geeigneter Baumbestände auch siedlungsnah Bereiche und treten in nahezu allen Lebensräumen der Kulturlandschaft auf. Geeignete Brutplätze befinden sich in hohen Bäumen an Waldrändern, in Feldgehölzen, in Baumgruppen und in Einzelbäumen (LANUV 2021a).

Das Plangebiet eignet sich grundsätzlich als Bruthabitat. Bei der Begehung konnten jedoch keine Horste festgestellt werden, sodass Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Vorkommen im Plangebiet bekannt / (zeitweise) möglich?	nein
--	------

Wälder bewohnende Arten

Pirol

Der Pirol kommt insbesondere in lichten, feuchten und sonnigen Laubwäldern, Auwäldern und Feuchtwäldern in Gewässernähe (oft Pappelwälder) vor. Darüber hinaus werden kleinere Feldgehölze, Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Das Nest befindet sich meist in Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe. (LANUV 2021a)

Innerhalb des Plangebietes sind weder hohe Bäume noch Gewässerstrukturen vorhanden, die den Lebensraumsansprüchen des Pirols entsprechen. Daher können Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Pirols mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Vorkommen im Plangebiet bekannt / (zeitweise) möglich?
--

nein

Nicht planungsrelevante Arten

Aus den Angaben der Landschaftsinformationssammlung lässt sich kein mögliches Vorkommen weiterer, nicht planungsrelevanter Vogelarten ableiten.

Bei der Begehung konnten jedoch Vorkommen weiterer, nicht planungsrelevanter Vogelarten festgestellt werden. Dabei handelt es sich überwiegend um vergleichsweise unempfindliche und im Naturraum Niederrheinische Bucht ungefährdete Arten (u.a. Amsel, Meisen).

Zudem wurde der Haussperling als nicht planungsrelevante, im Naturraum jedoch gefährdete bzw. auf der Vorwarnliste vermerkte Art im Rahmen der Ortsbegehung festgestellt. Der Haussperling brütet gerne gesellig in Nischen an Gebäuden, in Baumhöhlen oder in Nistkästen, vereinzelt aber auch in Büschen oder Bäumen. Da sie ganzjährig auf das Vorhandensein von Samereien und Getreidekörnern angewiesen sind, sind die Kulturfolger häufig im Umfeld von landwirtschaftlichen Betrieben, Kleingartenanlagen oder Parkanlagen anzutreffen. (NWO 2021)

Insbesondere an den Gebäuden sowie in den Heckenstrukturen sind Strukturen vorhanden, die sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den Haussperling eignen. Mit den Schauäckern sowie den Weideflächen auf dem Gelände des Erlebnisbauernhofes sind geeignete Nahrungshabitate vorhanden.

Vorkommen im Plangebiet bekannt / (zeitweise) möglich?
--

ja

4.2.3 Potenzielles Arteninventar im Plangebiet

Resultierend aus den Beobachtungen bei der Geländebegehung, der Datenrecherche sowie der im Plangebiet vorhandenen Habitatausstattung ist ein Vorkommen der in Tabelle 3 aufgeführten Arten bekannt oder nicht auszuschließen. Im Folgenden ist zu prüfen, inwiefern sie durch Realisierung des Vorhabens betroffen sein können.

Tabelle 3: Relevante Arten für die Vorprüfung (Stufe I)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	mögliche Nutzung des Plangebietes
Fledermäuse		
Fledermäuse (v.a. Gebäudefledermäuse – Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Breitflügelfledermaus)		Nahrungshabitat / Sommerquartiere
Vögel		
Planungsrelevante Arten		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutrevier, Nahrungshabitat
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutrevier, Nahrungshabitat
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutrevier, Nahrungshabitat
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutrevier, Nahrungshabitat
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutrevier, Nahrungshabitat
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Nahrungshabitat
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutrevier, Nahrungshabitat
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutrevier, Nahrungshabitat
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutrevier, Nahrungshabitat
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Nahrungshabitat
Greif- und Raubvögel, Schwalben		Nahrungshabitat
nicht planungsrelevante Arten		
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutrevier, Nahrungshabitat
ggf. weitere „Allerweltsarten“		Brutrevier, Nahrungshabitat

4.3 Abschätzung der Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten

In einer überschlägigen Betrachtung wird nachfolgend dargelegt, inwieweit bei den in Tabelle 1 aufgelisteten Arten unter Zugrundelegung der in Kapitel 3 beschriebenen Wirkfaktoren durch die Aufstellung des Bebauungsplans ein Konflikt mit artenschutzrechtlichen Vorschriften absehbar ist. Aufgrund der in weiten Teilen des Plangebietes bereits bestehenden Nutzung zielt die Beurteilung hierbei vorrangig auf die gemäß Bebauungsplan zulässigen baulichen Veränderungen des Plangebietes gegenüber dem Ist-Zustand ab.

4.3.1 Fledermäuse

Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Wochenstuben, Winter- und Balzquartiere) ist auszuschließen. Potenziell als Tagesquartier genutzte Spalten und Risse an den Gebäuden sind vorhabenbedingt absehbar ebenfalls nicht betroffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen kann somit mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Während der Bauzeit kann es zu Störungen kommen, wodurch mögliche Tagesquartiere ggf. temporär gemieden werden. Für diesen Fall ist ein Ausweichen auf vergleichbare Strukturen im Umfeld möglich.

Auch die Eignung des Plangebietes als (nicht essenzielles) Nahrungshabitat wird durch die Bebauungsplanaufstellung absehbar nicht reduziert, da die heute bereits bestehenden Strukturen im Wesentlichen erhalten bleiben oder an anderer Stelle in vergleichbarer Art und Weise wiederhergestellt werden.

Die im Plangebiet entlang von Wegen und im Randbereich vorhandenen linearen Gehölzbestände stellen wichtige Leitstrukturen für Fledermäuse dar, die insofern als erhaltenswert einzustufen sind. Bei zukünftigen baulichen Veränderungen sollten die Strukturen in ihrer grundlegenden Funktion erhalten bleiben oder in vergleichbarer Qualität im räumlichen Kontext wiederhergestellt werden.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	nicht erforderlich
---	--------------------

4.3.2 Vögel

planungsrelevante und regional gefährdete Arten

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans sind keine maßgeblichen baulichen Veränderungen gegenüber der Bestandssituation verbunden. In vier Randbereichen des Plangebietes ist künftig auf etwa 2.900 m² im Südosten (aktuell Trampolinfläche und Lagerplatz), auf etwa 800 m² im Nordosten (Weidefläche) und Norden (Weidefläche, Grünfläche und Heckenstrukturen) sowie auf etwa 360 m² im Nordwesten (Weidefläche) eine Bebauung vorgesehen.

An den bereits vorhandenen Gebäuden sind keine Umbaumaßnahmen vorgesehen, sodass die dort potenziell vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der gebäudebewohnenden Vogelarten Mehl- und Rauchschnabe, Schleiereule, Star und Turmfalke weiterhin fortbestehen.

Auch eine mögliche Nahrungssuche von Saatkrähen, Waldohreulen, Schwalben, Greif- und Raubvögeln kann auch nach der Baumaßnahme in gleicher Art und Weise wie bisher erfolgen, da es nicht zu einer maßgeblichen Umgestaltung kommen wird.

Kleinflächig kann es durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans zu einem Wegfall oder einer Umgestaltung von Gehölzbeständen kommen. Hierdurch können potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vogelarten Bluthänfling, Feldsperling sowie Grlitz verloren gehen. Da es sich bei den möglicherweise wegfallenden Baumreihen und Hecken um einen ver-

gleichsweise geringen Anteil des Gesamtgehölzbestandteils innerhalb des Plangebietes handelt und auch nach der baulichen Umsetzung vergleichbare Strukturen im Umfeld vorhanden sind, wird die ökologische Funktion der von dem Vorhaben potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang dennoch weiterhin erfüllt. Somit kann der Verbotstatbestand des Verlustes bzw. der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sicher ausgeschlossen werden.

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen von in angrenzenden Bereichen brütenden, planungsrelevanten oder regional gefährdeten Arten, in dem Maße, dass es zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (erhebliche Störung) und damit zur Erfüllung des im § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG formulierten Verbotes kommt, können aus fachlicher Sicht ebenfalls ausgeschlossen werden.

Das Auslösen eines Verletzungs- und Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kann bei Beachtung der zeitlichen Einschränkungen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in Hinblick auf Fällung und Rodung (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. 1. Oktober bis Ende Februar) ebenfalls ausgeschlossen werden.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	nicht erforderlich
---	--------------------

nicht planungsrelevante und regional nicht gefährdete Arten

Durch das Vorhaben und die damit verbundenen Baumfällungen können mögliche Neststandorte nicht planungsrelevanter Arten wie Amsel, Meisen und Rotkehlchen verloren gehen.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG in Bezug auf nicht planungsrelevante Vogelarten liegt jedoch nicht vor, da bei diesen weit verbreiteten Arten ein landesweit günstiger Erhaltungszustand vorausgesetzt werden darf, so dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Das Auslösen eines Verletzungs- und Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kann bei Beachtung der zeitlichen Einschränkungen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in Hinblick auf Fällung und Rodung (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. 1. Oktober bis Ende Februar) ebenfalls ausgeschlossen werden.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	nicht erforderlich
---	--------------------

4.4 Vermeidungsmaßnahmen

Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote abgewendet werden. Im artenschutzrechtlichen Kontext umfasst der Begriff „Vermeidungsmaßnahmen“ einerseits klassische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z.B. Rodungszeiten) und andererseits die Durchführung sogenannter „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahme), die der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenwirkungen dienen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

Basierend auf der Eingrenzung des Artenspektrums sowie der Abschätzung der Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten sind im vorliegenden Fall nur grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen. CEF-Maßnahmen werden als nicht notwendig erachtet. Zu den grundsätzlichen Vermeidungsmaßnahmen gehören:

- Beschränkung notwendiger Rodungen auf den Zeitraum außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG)

- Vogelfreundlichen Gestaltung von Glasfassaden und übrigen Glaselementen
- Verwendung insektenfreundlicher Außenbeleuchtung mit einem möglichst geringen Ultraviolett- und Blauanteil sowie Optimierung der Abstrahlwinkel, des Beleuchtungsniveaus sowie der Anzahl und Höhe der Leuchten
- Grundsätzlicher Erhalt der vorhandenen linearen Gehölzstrukturen entlang von Wegen und im Randbereich des Plangebietes

Durch entsprechende Hinweise oder textliche Festsetzungen im Bebauungsplan kann die Wirksamkeit dieser Maßnahmen rechtsverbindlich gewährleistet werden.

4.5 Ergebnis der Vorprüfung (Stufe I)

Durch die Realisierung des BP Nr. 279 Glessen „Glessener Mühlenhof“ gehen gegenüber dem derzeitigen Zustand des Plangebietes absehbar keine essentiellen Lebensraumstrukturen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten verloren.

Bei Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) können Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) bei Realisierung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Dies bedeutet, dass sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht, der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen nicht erheblich verschlechtert und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin sichergestellt werden kann.

Sollten trotz gründlicher Kontrolle während der Arbeiten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten vorgefunden werden, ist die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises zu benachrichtigen, damit unverzüglich geeignete Maßnahmen zum Schutz der gefährdeten Arten ergriffen werden können.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung) wird als nicht erforderlich angesehen.

5 Literatur und Quellen

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeres – Singvögel. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BÜCHNER & JUSKAITIS (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei 670. Hohenwarsleben, Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft mbH. 181 Seiten.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 70 (1), Bonn.
- DEUTSCHE WILDTIER STIFTUNG (o. J.): Fledermäuse. <https://www.deutschewildtierstiftung.de/wildtiere/fledermaus> (zuletzt aufgerufen am 04.02.2020).
- GEDEON, GRÜNEBERG, MITSCHKE, SUDFELDT, EIKHORST, FISCHER, FLADE et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M.; BEZZEL, E. (Bearb., 1999): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 6.
- GRÜNEBERG, SUDMANN, HERHAUS, HERKENRATH, JÖBGES, KÖNIG, NOTTMAYER, SCHIDELKO, SCHMITZ, SCHUBERT, STIELS & WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1-66.
- GRÜNEBERG, BAUER, HAUPT, HÜPPOP, RYSLAVY, SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- HEIJNIS, R. (1980): Vogeltod durch Drahtanflüge bei Hochspannungsleitungen. Ökologie der Vögel, Bd 2, Sonderheft: 111-129. Zitiert nach SCHUMACHER, A. (2002): Die Berücksichtigung des Vogelschutzes an Energiefreileitungen im Bundesnaturschutzrecht. Naturschutz in Recht und Praxis, Heft 1: 2-12.
- HÖLZINER, J. (1987): Vogelverluste durch Freileitungen. In: HÖLZINER, J. (Hrsg.), Die Vögel Baden-Württembergs, Teil 1, 202-224. Zitiert nach SCHUMACHER, A. (2002): Die Berücksichtigung des Vogelschutzes an Energiefreileitungen im Bundesnaturschutzrecht. Naturschutz in Recht und Praxis, Heft 1: 2-12.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2021a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/arten-schutz/de/start>.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2021b): Landschaftsinformationssammlung (LINFOS).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. Band 2. Fachbericht 36.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA 2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV 2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“. Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen. Az.: III-4 - 615.17.03.13. Schlussbericht. 09.03.2017.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV 2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV 2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV 2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): BETTENDORF, HEUSER, JAHNS-LÜTTMANN, KLUßMANN, LÜTTMANN, Bosch & Partner GmbH: VAUT, Kieler Institut für Landschaftsökologie: WITTENBERG. Schlussbericht (online).
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MWEBWV & MKULNV 2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung. Düsseldorf.
- NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND E. V. (NABU): Schlafen bis der Frühling kommt. Das Jahr im Leben einer Fledermaus. <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/wissen/24061.html> (zuletzt aufgerufen am 04.02.2020).
- NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (NWO & LANUV 2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. <http://atlas.nw-ornithologen.de/>.
- SCHLUND (2005): Haselmaus Muscardinus avellanarius (Linnaeus, 1758). In: BRAUN & DIETERLEN (Hrsg.). Die Säugetiere Baden-Württembergs, 704 Seiten. Stuttgart.
- SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. i.A. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten

Anlage 1

Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle (Art-für-Art-Protokolle)

Formular A: Angaben zum Plan

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 279 Glessen "Glessener Mühlenhof"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Bergheim Antragstellung (Datum): Juni 2021

Die Stadt Bergheim plant die Neuaufstellung des BP Nr. 279/Glessen „Glessener Mühlenhof“. Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist es, die bereits bestehende Nutzung als Landwirtschafts- und Freizeitbetrieb inklusive Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, gastgewerblicher Einrichtungen und Betrieb einer Verkaufsstätte im bisherigen Außenbereich langfristig planungsrechtlich zu sichern (Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erlebnisbauernhof“) und die Grundlagen für eine Optimierung dieser Nutzung zu schaffen.

Baubedingte Wirkfaktoren: Gefährdung von Individuen, Lärm, Licht, Erschütterung, Bewegung.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren: Flächeninanspruchnahme, Verlust von Lebensstätten, Steigerung des Tötungsrisikos (Glasfassaden).

Detaillierte Informationen sind der Artenschutzprüfung (SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2021) zu entnehmen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.